

Infoblatt: A004

Meldungen zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse die beschäftigten Arbeitnehmer zu melden. Grundsätzlich nimmt die Krankenkasse die Meldung entgegen, bei der der Arbeitnehmer versichert ist.

Das maschinelle Meldeverfahren

Die maschinelle Übermittlung von Beitragsnachweisen und Meldungen ist für alle Arbeitgeber verpflichtend vorgeschrieben. Meldungen und Beitragsnachweise können von den Krankenkassen nur angenommen werden, wenn diese mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm erstellt worden sind.

Die SECURVITA Krankenkasse empfiehlt Ihnen hierfür eine gemeinsam mit der ITSG entwickelte Software. Mit sv.net können Sie kostenfrei alle im Zusammenhang mit dem Meldewesen anfallenden Arbeiten zielgenau und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erledigen. Weitere Informationen sowie einen Link zu sv.net finden Sie auf unserer Homepage unter www.securvita.de.

Meldetatbestände

Im Folgenden haben wir Ihnen die häufigsten Meldegründe zusammengestellt:

Beginn der Beschäftigung:

Nimmt ein Arbeitnehmer eine Beschäftigung auf, ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen bei der Einzugsstelle anzumelden. Diese Anmeldung ist mit der nächsten Gehaltsabrechnung vorzunehmen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn.

Ende der Beschäftigung:

In der Regel endet die Versicherungs- oder Beitragspflicht mit dem letzten Tag der Beschäftigung. Die Abmeldung muss dann mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Beschäftigung erfolgen.

Eine Abmeldung ist auch erforderlich, wenn das Arbeitsverhältnis weiterbesteht, der Arbeitnehmer aber in keinem Versicherungszweig mehr versicherungspflichtig ist, zum Beispiel bei unbezahlttem Urlaub.

Eine An- und eine Abmeldung kann zusammen erstellt werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist oder die Beschäftigung von vornherein befristet ist. Die Frist für die Anmeldung muss aber gewahrt bleiben.

Unterbrechung der Beschäftigung:

Wird eine Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen, muss diese Unterbrechung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats gemeldet werden.

Beispiele für Unterbrechungsmeldungen:

- längere Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug
- Mutterschaftsgeldbezug / Elternzeit

In der Unterbrechungsmeldung tragen Sie bitte als Enddatum den letzten Tag vor Beginn der Unterbrechung ein.

Ein Versicherter ist seit einigen Wochen arbeitsunfähig. Bis zum 31.03. zahlt sein Arbeitgeber ihm den Lohn weiter. Ab dem 01.04. zahlt die SECURVITA Krankenkasse Krankengeld. Der Arbeitgeber muss zum 31.03. eine Unterbrechungsmeldung erstellen, da das Beschäftigungsverhältnis des Versicherten für mehr als einen vollen Kalendermonat – Dauer der Lohnfortzahlung grundsätzlich 6 Wochen – unterbrochen wurde.

Jahresmeldung:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel andauert, Jahresmeldungen zu erstellen. Die Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, zu erstatten.

Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte, die zum Beispiel durch eine Unterbrechungsmeldung bereits gemeldet sind, dürfen nicht erneut gemeldet werden. In der Jahresmeldung muss in diesem Fall lediglich die Beschäftigungszeit und das Arbeitsentgelt für die Zeit nach der Unterbrechung berücksichtigt werden.

Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt muss grundsätzlich zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wenn der Einmalbezug während einer Unterbrechungszeit ausgezahlt wird, kann das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt als Sondermeldung übermittelt werden.

Eine gesonderte Meldung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt muss erfolgen, wenn:

- das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt in dem Kalenderjahr keiner Ab-, Unterbrechungs-, Jahres- oder sonstigen Meldung mehr zugeordnet werden kann,
- eine noch folgende Ab-, Unterbrechungs-, Jahres- oder sonstige Meldung kein beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt mehr enthält oder
- für das beitragspflichtige laufende und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten. Siehe hierzu unser Infoblatt: A008: „Einmalzahlung“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das Infoblatt zu, alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen.

Sonstige Meldungen

Der Arbeitgeber hat eine Ab- und eine erneute Anmeldung zu erstellen, wenn sich die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten ändert oder dieser von einer Betriebsstätte im Rechtskreis West in den Rechtskreis Ost wechselt oder umgekehrt.

Meldeverfahren zur Unfallversicherung

Ab dem 01.01.2016 müssen Arbeitgeber in den Meldungen keine Werte zur Unfallversicherung mehr angeben. Das in der Unfallversicherung versicherungspflichtige Arbeitsentgelt muss mit einer zusätzlichen Jahresmeldung übermittelt werden. Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, bis zum 16. Februar des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ zu erstatten; erstmals zum 16.02.2016 für das Kalenderjahr 2015. Dies gilt selbst dann, wenn ein Teil des Unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts bereits durch eine Unterbrechungsmeldung im Jahr 2015 gemeldet wurde. Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum ist im Meldezeitraum der UV-Jahresmeldung stets „01.01.“ bis „31.12.“ des Kalenderjahres der Unfallversicherungspflicht anzugeben. Die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte aus Teilzeiträumen sind der Meldung zusammenzufassen.

Weitere Informationen zum Meldeverfahren zur Unfallversicherung erhalten Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und www.gkv-datenaustausch.de

Meldedialog bei Mehrfachbeschäftigten

Ab dem 01.01.2015 prüft die Krankenkasse bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die während der Mehrfachbeschäftigung erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet.

Ist dies der Fall, fordert die Krankenkasse die beteiligten Arbeitgeber auf, für die Zeit der Mehrfachbeschäftigung GKV-Monatsmeldungen abzugeben. Liegen die GKV-Monatsmeldungen vor, prüft die Krankenkasse innerhalb von zwei Monaten, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern.

Soweit die Beitragsbemessungsgrenzen während der Mehrfachbeschäftigung überschritten wurden, haben die Arbeitgeber auf Basis des Prüfergebnisses eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte vorzunehmen.

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV:

| Anmeldegründe | |
|---------------------------|--|
| Abgabegrund | Erläuterung |
| 10 | Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung |
| 11 | Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel |
| 12 | Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel |
| 13 | Anmeldung wegen sonstiger Gründe (Rechtskreiswechsel usw.) |
| 30 | Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung |
| 31 | Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel |
| 32 | Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel |
| 33 | Abmeldung wegen sonstiger Gründe |
| 34 | Abmeldung Ende der Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat |
| 35 | Abmeldung wegen Arbeitskampf länger als einen Monat |
| 36 | Abmeldung wg. Wechsel d. Entgeltabrechnungssystems (optional) |
| 40 | Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung |
| 49 | Abmeldung wegen Todes |
| | |
| Entgeltmeldungen | |
| Abgabegrund | Erläuterung |
| 50 | Jahresmeldung |
| 51 | Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von Entgeltersatzleistungen |
| 52 | Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit |
| 53 | Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht |
| 54 | Meldung von einmalig gezahltem Entgelt (Sondermeldung) |
| 56 | Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeit |
| 58 | GKV-Monatsmeldung |
| | |
| Änderungsmeldungen | |
| Abgabegrund | Erläuterung |
| 60 | Änderung des Namens |
| 61 | Änderung der Anschrift |
| 62 | Änderung der Personalnummer des Beschäftigten |
| 63 | Änderung der Staatsangehörigkeit |

Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

| Beitrag zur Krankenversicherung | |
|--|---|
| Kein Beitrag | 0 |
| Allgemeiner Beitrag | 1 |
| Ermäßigter Beitrag | 3 |
| Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte | 6 |
| Freiwillige Beiträge – Firmenzahler | 9 |
| Beitrag zur Rentenversicherung | |
| Kein Beitrag | 0 |
| Voller Beitrag zur Rentenversicherung | 1 |
| Halber Beitrag zur Rentenversicherung | 3 |
| Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte | 5 |
| Beitrag zur Arbeitslosenversicherung | |
| Kein Beitrag | 0 |
| Voller Beitrag | 1 |
| Halber Beitrag | 2 |
| Beitrag zur Pflegeversicherung | |
| Kein Beitrag | 0 |
| Voller Beitrag | 1 |
| Halber Beitrag | 2 |

Personengruppenschlüssel

| Schlüsselzahl | Erläuterung |
|----------------------|---|
| 101 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale |
| 102 | Auszubildende |
| 103 | Beschäftigte in Altersteilzeit |
| 104 | Hausgewerbetreibende |
| 105 | Praktikanten |
| 106 | Werksstudenten |
| 107 | Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen |
| 108 | Bezieher von Vorruhestandsgeld |
| 109 | Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV |
| 110 | Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV |

| | |
|-----|--|
| 111 | Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen |
| 118 | Unständig Beschäftigte |
| 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters |
| 120 | Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters |
| 121 | Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt |
| 122 | Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung |
| 123 | Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten |
| 124 | Heimarbeit |
| 127 | Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind |
| 190 | Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind |

Tätigkeitsschlüssel

Arbeitgeber übermitteln mit den Meldungen zur Sozialversicherung den sogenannten Tätigkeitsschlüssel aus Angaben zur Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält folgende Angaben:

- Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb – Stellen 1-5
- Höchster allgemeinbildender Schulabschluss – Stelle 6
- Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss – Stelle 7
- Arbeitnehmerüberlassung – Stelle 8
- Befristung und Arbeitszeit – Stelle 9

Weitere Angaben zum Tätigkeitsschlüssel finden Sie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
 Arbeitgeberservice
 Postfach 10 58 29
 20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
 040 / 33 47-80 80
 Fax: 040 / 33 47-98 23 8
 E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de